



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Allgemeines

- Dieses Merkblatt stellt die verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten bei der Behandlung von Patienten mit bestätigter COVID-19-Infektion oder stark ausgeprägter Symptomatik auf eine derartige Infektion dar.
- Sofern weitere Abrechnungsmöglichkeiten benötigt werden, müssen diese zuerst mit der KV Nordrhein abgeklärt werden.
- Für die Tätigkeit in einem Testzentrum ist es auch möglich, Honorarärzte einzusetzen. Hierfür muss der Honorararzt einen Honorarvertrag mit der KV Nordrhein unterzeichnen.

Abrechnung von Leistungen in der eigenen Praxis

- Leistungen, die im Rahmen der Behandlung von COVID-19-Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen anfallen, müssen mit der GOP 88240 gekennzeichnet werden.
- Die Kennzeichnung mit der GOP 88240 muss hierfür an jedem Tag, an dem Leistungen abgerechnet werden, eingetragen werden.
- Hierdurch erfolgt eine Vergütung der Leistungen an den gekennzeichneten Tagen extrabudgetär.
- Eine Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale sowie die Zusatzpauschale für die Pneumologie bzw. die Zusatzpauschale für fachinternistische Behandlungen werden auch extrabudgetär vergütet, sofern die Kennzeichnung im Laufe des Quartals abgerechnet wird.

Abrechnung von Haus-, Altenheim bzw. Pflegeheimbesuchen

- Für Hausbesuche bei Patienten der eigenen Praxis nach den GOP 01410, 01411, 01412 und 01415 kann bei bestätigter COVID-19-Infektion oder stark ausgeprägter Symptomatik auf eine derartige Infektion zusätzlich die GOP 92245 abgerechnet werden.
- Zu beachten sind hier auch die regulären Kriterien für einen Besuch.
- Die GOP 92245 bildet die zusätzlichen Kostenaufwände für die Behandlung von COVID-19-Infizierten mit 25 Euro ab und kann nur einmal pro Besuch abgerechnet werden, unabhängig davon, wie viele Patienten versorgt werden.
- Zusätzlich wird weiterhin die reguläre EBM-Vergütung gezahlt.
- In jedem Fall ist zusätzlich die GOP 88240 anzusetzen.

Abrechnung von Leistungen bei einem organisierten Hausbesuchsdienst

- Die Kreisstelle kann einen Hausbesuchsdienst organisieren. Dieser richtet sich dabei vornehmlich an Patienten mit bestätigter COVID-19-Infektion oder stark ausgeprägter Symptomatik auf eine derartige Infektion.
- Voraussetzung ist, dass lokal für die Durchführung derartiger Hausbesuche ausreichend Schutzkleidung zur Verfügung steht und der Transport gesichert ist.
- Hausbesuche sollen von montags bis freitags in der Zeit von 12 – 16 Uhr im Rahmen eines Dienstplans von der Kreisstelle organisiert werden.
- In diesem Falle erfolgt die Abrechnung über die Notfallpauschale sowie die GOP 01418 und wird als organisierter Bereitschaftsdienst nach der Notdienstordnung gewertet.
- Zusätzlich ist eine taggenaue Kennzeichnung mit der GOP 88240 notwendig.
- Die GOP 92245 kann in diesem Falle nicht angesetzt werden.
- Die Abrechnung erfolgt wie im organisierten Notfalldienst über die eigene Praxisverwaltung.



Abrechnung von Leistungen in einem Testzentrum

- Die Tätigkeit in einem von der KV Nordrhein bestätigten Testzentrum wird auf einem Abrechnungsschein (Muster 19) über die Betriebsstättennummer des jeweiligen Testzentrums abgerechnet.
- Hierfür setzt der Vertragsarzt unter seiner LANR bzw. der Honorararzt unter der Pseudo-LANR 999999900 bei jedem Patienten die GOP 92240 und die GOP 88240 an.
- Die Vergütung erfolgt dabei in Höhe von 20 Euro und ist auf zwei Abstriche innerhalb eines Quartals pro Patient begrenzt.
- In dem von der KV bereitgestellten PVS werden diese Leistungen bereits automatisch gesetzt.
- Die Abrechnung der GOP 92240 außerhalb eines bestätigten Testzentrums ist nicht möglich.

Abrechnung von Leistungen in einem Behandlungszentrum

- Die Abrechnung von Leistungen erfolgt über die eigene Betriebsstätte.
- Hierbei wird nach den Regularien des EBM abgerechnet.
- Zusätzlich muss eine taggenaue Kennzeichnung mit der GOP 88240 erfolgen.
- Die Abrechnung der GOP 92240 bei der Durchführung eines Abstriches kann nicht erfolgen.